



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In dem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „vol.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Vorarlberger Nachrichten“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Presserats hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mag.^a Barbara Eidenberger, Mag.^a Ina Weber und Mag. Benedikt Kommenda aufgrund einer Mitteilung eines Lesers **gegen die Russmedia Digital GmbH**, Gutenbergstraße 1, 6858 Schwarzach, vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, ein Verfahren durchgeführt und wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Ehemann verdrosch Model – und verschickte Freunden Video“** und die dabei veröffentlichten Fotos sowie ein Video, erschienen am 08.03.2016 auf „vol.at“, **verstoßen nicht gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

Das Verfahren wird daher eingestellt.

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird berichtet, dass ein Australier seine Freundin misshandelt, ein Video davon angefertigt und dieses verschickt habe. Dabei wurde das besagte Video veröffentlicht. Im Video wird die misshandelte Frau gezeigt, wie sie darum fleht, dass ihr Freund ihr nicht weiter wehtue. Zudem ist zu hören, wie sie von ihm verhöhnt wird. Das Video wurde mittlerweile von „vol.at“ gelöscht.

Darüber hinaus sind neben dem Artikel Fotos zu sehen, die das Gesicht und den misshandelten Körper der Betroffenen zeigen.

Ein Leser kritisiert, dass dadurch die Menschenwürde verletzt und bloß die Sensationsgier bedient werde.

Die Russmedia Digital GmbH hat durch ihren Anwalt vorgebracht, dass das Schicksal des australischen Models international für großes Aufsehen gesorgt habe. Am Weltfrauentag habe „vol.at“ mit dem Artikel das Thema „Gewalt gegen Frauen“ behandelt. Die Bilder würden die Dimension des Leids der Frau zum Ausdruck bringen und stünden stellvertretend für viele weitere misshandelte Frauen. Durch den Artikel und vor allem die Bebilderung solle sensibilisiert und auf häusliche Gewalt gegen Frauen aufmerksam gemacht und aufgerüttelt werden.

Außerdem trete die Betroffene öffentlich auf und spreche über die Vorfälle und ihr Schicksal. Das kritisierte Video zeige sie selbst in einer Fernsehsendung. Die Betroffene wolle, dass die Öffentlichkeit das ihr zugefügte Leid wahrnehme. Daraus sei nach Ansicht des Mediums die Zustimmung zur Verbreitung des Bild- und Videomaterials abzuleiten. Die Interessenabwägung gehe deshalb zugunsten einer zulässigen Berichterstattung.

Der Senat ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall wegen der Zustimmung des Opfers kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliegt.

Das Opfer ist selbst mit den Bildern und dem Video an die Öffentlichkeit herangetreten und hat sich für die Verbreitung ausgesprochen, um die Allgemeinheit für das Thema Gewalt an Frauen zu sensibilisieren und wachzurütteln. Die Redaktion von „vol.at“ ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass das Opfer in die Verbreitung des Bildmaterials eingewilligt hat.

Von einem Eingriff in den Persönlichkeitsschutz und die Intimsphäre ist daher nicht auszugehen.

Der Senat stellt daher das Verfahren gemäß § 20 Abs 2 lit c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates ein.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
12.04.2016